

Anwendung des Normal-Verlagsvertrages auf Jugendschrifttum

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat bereits in seiner Amtlichen Bekanntmachung Nr. 72 vom 3. Juni 1935 (Anordnung über einen Normal-Verlagsvertrag zwischen Schriftstellern und Verlegern) ein Muster eingeführt, das bei Verlagsverträgen zwischen Verfassern schöngeistiger Werke (im Sinne von Werken nicht wissenschaftlicher Art) und Verlegern anzuwenden ist. Dieses Muster ist beim Abschließen solcher Verlagsverträge zu benutzen, und es sind Abänderungen im Einzelfalle nur zulässig, wenn ganz besondere Umstände dies erfordern und die Abänderung mit dem Geist der Anordnung über einen Normal-Verlagsvertrag zu vereinbaren ist. Für die Vergütung des Schriftstellers besteht der Grundsatz, daß dieser vom Verleger am Erfolg des Werkes zu beteiligen ist und die Vergütung der freien Vereinbarung unterliegt. Zur Sicherung des schöpferischen Schaffens soll die Vergütung in der Regel

nicht weniger als 12,5% vom Umsatz betragen. Eine unter diesem Satz liegende Vergütung kann nach § 7 der genannten Bekanntmachung vereinbart werden:

- a) für die ersten 2000 Stück; sobald diese verkauft sind muß aber auch hierfür ein Honorar nicht unter 10% vom Umsatz gezahlt werden;
- b) für alle Auflagen, wenn triftige Gründe vorliegen, die dem Geist dieser Anordnung nicht widersprechen, z. B. bei Volksausgaben, Massenausgaben usw.

Hinsichtlich der Jugendschriften hat nun der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer ebenfalls eine klare Lage geschaffen, die von allen Beteiligten aufs lebhafteste begrüßt wird. Dieser in einem an den Leiter der Gruppe Buchhandel gerichteten Schreiben vom 27. Juli 1937 enthaltene Entscheid wird hiermit bekanntgegeben:

In meiner Anordnung über den Normalvertrag zwischen Schriftstellern und Verlegern vom 3. Juni 1935 — Amtliche Bekanntmachung Nr. 72 — sind von mir für die vertraglichen Beziehungen zwischen Verfassern schöngeistiger Werke und deren Verlegern allgemein gültige und grundlegende Bestimmungen erlassen worden. Um Irrtümer auszuschalten, verständige ich Sie davon, daß der Normalvertrag auch für das Jugendschrifttum gültig ist. Ich erkenne jedoch an, daß beim Jugendbuchverlag bezüglich der Honorarsätze besondere Verhältnisse gemäß § 7 b meiner Amtlichen Bekanntmachung Nr. 72 vorliegen. Aus diesem Grunde habe ich keine Bedenken, wenn der Jugendschriftenverlag in Durchführung meiner Anordnung bezüglich der Vergütungen an die Verfasser von Jugendbüchern und Schriften bis zu folgenden Sätzen herabgeht:

1. bis zu RM 0.45 . . . auf 3 v. H. vom Ladenpreis

wenn die erste Auflage von 10 000 Stück vorausvergütet wird, und für das 11.—20. Tausend 3½ v. H. und darüber hinaus 4 v. H. vom Ladenpreis vereinbart werden;

2. bis zu RM 0.99 . . . auf 3½ v. H. vom Ladenpreis

wenn die erste Auflage von 10 000 Stück vorausvergütet wird, und für das 11.—20. Tausend 4 v. H., für das 21.—40. Tausend 4½ v. H. und darüber hinaus 5 v. H. vom Ladenpreis vereinbart werden;

3. bis zu RM 2.50 . . . auf 4 v. H. vom Ladenpreis

(oder mindestens 8 v. H. vom Umsatz), wenn für Auflagen vom 5001. Stück an mindestens 5 v. H. vom Ladenpreis (oder mindestens 10 v. H. vom Umsatz) vereinbart werden;

4. über RM 2.50 . . . auf 5½ v. H. vom Ladenpreis

(oder mindestens 11 v. H. vom Umsatz); jedoch liegen bei Auflagen vom 5001. Stück an keine triftigen Gründe mehr vor, die eine Abweichung vom Normalverlagsvertrag rechtfertigen.

Vorstehende Sätze können für künftige Neuproduktionen zur Anwendung gebracht werden. Soweit die Vergütungen für bereits erschienene Werke die oben festgestellten Sätze unterschreiten, erwarte ich einen entsprechenden Ausgleich spätestens bei einer neuen Auflage, sonst aber durch bevorzugte Behandlung des betreffenden Verfassers bei der Hereinnahme neuer Verlagswerke. In Zweifelsfällen steht es jedem Mitglied meiner Kammer frei, die Nachprüfung so getroffener Vereinbarungen durch mich zu veranlassen.

Von dieser Entscheidung wollen Sie bitte umgehend die Mitglieder der Fachschaft Verlag verständigen. Ich bitte, die Mitglieder der Fachschaft Verlag außerdem darauf hinzuweisen, daß es sich bei den von mir anerkannten Beteiligungshonoraren um Mindestsätze handelt. Ich setze voraus, daß sich der deutsche Verleger nur dann dieser Mindestsätze bedient, wenn ihm auf Grund seiner besonderen Verhältnisse die Gewährung der in meinem Normalvertrag festgesetzten Vergütungen nicht zugemutet werden kann. Nichtsdestoweniger wünsche ich, daß der Verleger in dem Schriftsteller seinen nächsten Mitarbeiter sieht, ohne den er — wie auch umgekehrt — nicht an der Neugestaltung des deutschen Schrifttums schaffen könnte. Das gegenseitige volle Verständnis in allen Fragen des Schrifttums — und damit in kulturpolitischen Fragen — ist ebenso notwendig wie die Herbeiführung ordentlicher wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Beteiligten.

Heil Hitler!

Hanns Johst